

Beilage a.o. Delegiertenversammlung VTG 18.11.2024

Traktandum 3 – Ersatz- und Ergänzungswahlen Vorstand VTG

Der VTG-Vorstand hat sich entschieden, eine Ersatzwahl für das zurückgetretene Vorstandsmitglied René Walther durchzuführen. Zudem wurde an zwei internen Workshops beschlossen, dass der VTG-Vorstand um zwei weitere Mitglieder (paritätisch) erweitert wird. Das Aufgabengebiet und das Volumen sind seit der Gründung des Verbands stetig gestiegen. Die Anzahl Mitglieder im Vorstand wurden allerdings nicht angepasst. Um die Ressourcen der bestehenden Vorstandsmitglieder nicht zu überlasten und fachlich noch breiter aufgestellt zu sein, werden zwei weitere Vorstandsmitglieder gesucht.

Gemäss Art. 12 der Verbandsstatuten, setzt sich der Vorstand aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie mindestens aus acht weiteren Personen zusammen. Das Präsidium liegt dabei bei einer Person aus einer Behörde. Der Vorstand setzt sich in der Regel paritätisch zusammen, aus Behördenvertretern und Vertretern der Verwaltung.

Aktuell ist der VTG-Vorstand fachlich zu wenig breit aufgestellt. Aus diesem Grund wurden konkrete Profile von neuen Vorstandsmitgliedern gesucht.

Interesse und Grundkenntnissen in folgenden Bereichen sind bevorzugt:

- Vernehmlassungen: Interesse am Gesetzgebungsprozess
- Informatik: ICT, technisches IT-Verständnis
- Gesundheit: ambulante Versorgung, Kenntnis in Finanzierungsfragen
ambulant/stationär

Zwischen dem 27. August und 30. September 2024 sind acht Kandidaturen eingegangen. Davon sieben von der strategischen und eine von der operativen Ebene.

- Michael Bebie, Gemeindepräsident Rickenbach
- Michael Gieseck, Gemeindepräsident Wilen
- Karin Grossglauser, Gemeindepräsidentin Pfyn
- Christian Hinterberger, Gemeindepräsident Zihlschlacht-Sitterdorf
- Rebekka Oehninger, Gemeinderätin Felben-Wellhausen
- Raffaella Strähl, Gemeindepräsidentin Kemmental
- Christoph Zarth, Gemeindepräsident Bichelsee-Balterswil

- Marvin Flückiger, Verwaltungsleiter/Gemeindeschreiber Ermatingen

Die Steckbriefe der Kandidatinnen und Kandidaten liegen als separates PDF bei.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält an der a.o. DV die Möglichkeit sich innerhalb von max. 2 min vorzustellen.

Wenn es bei der Wahl des operativen Mitglieds bei der Einzelkandidatur bleibt, findet diese offen statt. Die Wahlen für die strategischen Mitglieder in den VTG-Vorstand finden schriftlich statt.

Traktandum 4 – Abstimmung Abschaffung Liegenschaftensteuer – Kreditantrag

Ausgangslage:

Der Kantonsrat hat mit einer Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern die Abschaffung der Liegenschaftensteuer (LS) per 1.1.2029 beschlossen. Dagegen wurde das Behördenreferendum ergriffen. Deshalb können die Thurgauer Stimmberechtigten am 18. Mai 2025 über die Teilrevision abstimmen. Der VTG hat sich von Beginn an dafür eingesetzt, dass von einer Gesetzesänderung abzusehen sei oder mindestens Kompensationsvorschläge vorzulegen seien.

Die Abschaffung führt bei den Gemeinden zu Fehlbeträgen von knapp 20 Mio. Franken. Je nach Steuerkraft einer Gemeinde entsteht ein Einnahmeverlust zwischen ca. 2 bis 4, teilweise 6 Steuerprozent. Die LS ist eine gut kalkulierbare Einnahme im Gemeindehaushalt. Die Gemeinden erbringen dafür etliche Leistungen für die Liegenschaftsbesitzer, die es sachlich rechtfertigen, eine LS zu erheben.

Die Mindereinnahmen aus einer Abschaffung der LS ist für die Thurgauer Gemeinden nicht ohne Konsequenzen verkraftbar. In einigen Gemeinden müssten wohl die Steuerfüsse erhöht werden und davon sind alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler betroffen. Eine Kompensation ist nicht vorgesehen.

Der Anteil der LS wurde im Zuge der Unternehmenssteuerreform im Jahr 2019 für die Gemeinden erhöht, als Kompensation für Ausfälle der Steuern von juristischen Personen. Wenn die ganze LS entfällt, dann ist das ein Affront gegenüber den Gemeinden.

Abstimmungskampagne:

Der VTG-Vorstand hat die Debatte im Grossen Rat nah mitverfolgt. Als Dachorganisation der Politischen Gemeinden im Kanton Thurgau, die zusammen mit dem Kanton direkt Betroffene in dieser Thematik sind, ist eine aktive Teilnahme am Abstimmungskampf aus Sicht der Vorstandsmitglieder unerlässlich.

Er sieht vor, den Gemeinden Informationsmaterial in Form von Pro/Contra, FAQ und Flyern zur Verfügung zu stellen. Diese können dann durch die Gemeinden in ihren Publikationsorganen verbreitet und die Bevölkerung zum Thema ausreichend aufgeklärt werden. Der VTG selbst wird einige Inserate und ggf. Medienmitteilungen verfassen, um den Umstand zu erläutern.

Antrag des Vorstands zu Traktandum 4

Der Verband Thurgauer Gemeinden kann für die Abstimmung «Abschaffung Liegenschaftensteuer» vom 18. Mai 2025 eine Kampagne lancieren. Damit verbunden ist ein Kredit von Fr. 10'000.00 für die Kosten der Kampagne.

Traktandum 5 – Konsultativabstimmung zur Umsetzung Art. 64a Abs. 5 KVG ab 1.7.2025 im Kanton Thurgau

Per 1. Juli 2025 tritt der rev. Art. 64a Abs. 5 KVG in Kraft:

Übernimmt der Kanton zusätzlich fünf Prozent der Forderungen, die der Versicherer ihm bekannt gegeben hat, so tritt der Versicherer ihm diese Forderungen ab. Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung. In diesen Fällen kann die versicherte Person den Versicherer in Abweichung von Absatz 6 wieder wechseln.

Bereits per 1. Januar 2024 trat der rev. Art. 105fbis "zusätzliche Übernahme der gemeldeten Forderungen" KVV in Kraft:

1. Die zuständige kantonale Behörde informiert die Versicherer vor dem 1. Dezember, wenn sie nach Artikel 64a Absatz 5 KVG beschliesst, zusätzlich 5 Prozent aller Forderungen zu übernehmen, die im Folgejahr Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3bis KVG sein werden. Der Beschluss gilt für ein Kalenderjahr.
2. Die zuständige kantonale Behörde kann zwischen einer jährlichen und einer vierteljährlichen Übernahme der vom Versicherer gemeldeten Forderungen wählen. Sie gibt ihre Wahl innerhalb der Frist nach Absatz 1 bekannt.

Entgegen dem ursprünglichen Sinn der Forderung der Thurgauer Standesinitiative 16.312, kann nicht pro Einzeldossier entschieden werden, ob 85 % oder 90 % bezahlt werden soll, sondern es muss pro Versicherer entschieden werden. Heisst, entweder man übernimmt sämtliche Verlustscheine zu 90 %, inkl. eines Gläubigerwechsels, oder es bleibt bei der bisherigen Lösung, dass die Krankenversicherer dem Kanton 85 % der Verlustscheinforderungen verrechnen. In diesem Fall bleiben die Verlustscheine (VS) beim Versicherer und die Schuld bleibt zu 100 % bestehen. Werden die Forderungen zu einem späteren Zeitpunkt beglichen, erhält der Kanton 50 % der Kosten zurückerstattet. Der Versicherer hat schlussendlich 135 % der Forderung.

Die Übergangsbestimmungen (KVV) treten per 1. Juli 2025 in Kraft:

1. Der Kanton informiert den Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Übernahme von zusätzlich 3 Prozent einer Forderung, von der er vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2022 des KVG bereits einen Anteil von 85 Prozent übernommen hatte.

2. Der Versicherer bestätigt die Forderung innerhalb von 30 Tagen nach der Information durch den Kanton oder informiert den Kanton über jede eingegangene Bezahlung seit der Zahlung des Anteils von 85 Prozent durch den Kanton. Hat der Kanton zusätzlich 3 Prozent der Forderung übernommen, so tritt der Versicherer ihm diese Forderung innerhalb von drei Monaten nach der Zahlung durch den Kanton ab, sofern es sich um Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betreuungskosten handelt.

Damit besteht die Möglichkeit für Einzelfallentscheide.

Im Kt. TG tragen die Gemeinden die Verlustsrechnungskosten vollumfänglich (§ 3a Abs. 5 TG KVG).

Zu klären:

Möchte der Kt. TG und somit sämtliche Thurgauer Gemeinden künftig die VS zu 90 % den Versicherern abkaufen oder wollen wir diese Möglichkeit nicht nutzen?

Weitere Facts, Pro/Contra und die Empfehlung des Amt für Gesundheit TG liegen als separates PDF bei.

Antrag des Vorstands zu Traktandum 5

Lösungsvorschlag a)

Wir verzichten auf die Möglichkeit, die VS zu 90 % von den Versicherern abzukaufen.

- Es muss keine Lösung für die VS-Bewirtschaftung gefunden werden.
- Es wird kein Anreiz geschaffen, dass die Forderungen in einem VS enden.
- Wird ein VS zu 85 % verrechnet und zu einem späteren Zeitpunkt beglichen, macht die Gemeinde einen Verlust von mind. 35 %.

Lösungsvorschlag b)

Sämtliche VS werden zu 90 % beglichen.

- Die VS müssen aktiv bewirtschaftet werden.
- Es besteht die Gefahr, dass ein Teil der VS abgeschrieben werden muss.
- Die LsP hat voraussichtlich weniger Einträge.